



Kosten bei Planvorlagegesuchen

Wegleitung zur Schätzung der Erstellungskosten

Gemäss Art. 8 Abs. 4 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) muss der Gesuchsteller mit der Planvorlage eine Schätzung der Erstellungskosten vorlegen. Das Inspektorat erlässt eine Wegleitung zur Schätzung der Erstellungskosten, ist aber an die Schätzung nicht gebunden.

Als Erstellungskosten gelten die Kosten für die betriebsfertige Anlage. Eigenleistungen (Arbeiten, Transporte etc.) sind ebenfalls in die Erstellungskosten einzubeziehen. Die Kosten für Leitungen und Stationen sind getrennt in den jeweiligen technischen Datenblättern anzugeben. Bei der Ergänzung oder Erweiterung von Anlagen sind die erwarteten Kosten als Erstellungskosten anzugeben.

Für die verschiedenen Anlagen sind die folgenden Kosten der Berechnung zugrunde zu legen:

Leitungen

Die gesamten Erstellungskosten der betriebsfertigen Leitung. Bei Kabelleitungen jedoch ohne die Kosten für das Wiederinstandstellen von Strassen und Wegen.

Die Erstellungskosten umfassen die Kosten für den Kabelgraben (bei Gemeinschaftsbauten allenfalls anteilmässig), den Rohrblock, die Kabel und die Arbeitskosten für Einzug und Anschluss der Kabel.

Frei stehende

Transformatorstationen

Die gesamten Erstellungskosten, einschliesslich der Transformatoren und der anderen Bestandteile der betriebsfertigen Station.

Innenraumanlagen

Die gesamten Erstellungskosten, einschliesslich der Transformatoren und der anderen Bestandteile der betriebsfertigen Station.

Weiter sind die Gebäudekosten oder die Kosten des Gebäudeanteils bei Sta-

tionen, die in einem Gebäude untergebracht sind, anzugeben, dies inklusive der notwendigen Installationen. Wo die Kosten eines Gebäudeteils sich nicht ohne Weiteres ermitteln lassen, können diese gestützt auf einen mittleren Preis je m³ umbauten Raumes (nach SIA) berechnet werden.

Für die Berechnung der Gebühr werden die Erstellungskosten und die Gebäudekosten zusammengezählt.

Freiluftanlagen

Die gesamten Erstellungskosten, einschliesslich der Transformatoren und der anderen Bestandteile der betriebsfertigen Station.

Weiter sind die Gebäudekosten und die Kosten der Umzäunung, inklusive der notwendigen Installationen, anzugeben. Wo die Kosten eines Gebäudeteils sich nicht ohne Weiteres ermitteln lassen, können diese gestützt auf einen mittleren Preis je m³ umbauten Raumes (nach SIA) berechnet werden. Räume für Reparaturen, Werkstätten, Büroräume etc. sind in diesen Kosten nicht anzugeben.

Für die Berechnung der Gebühr werden die Erstellungskosten und die Gebäudekosten zusammengezählt.

Kraftwerke

Die Gesamtkosten für die elektrischen Hochspannungsanlagen sowie für die Niederspannungs-Verteilanlagen, einschliesslich der Kosten der elektrischen Hilfsbetriebe für den hydraulischen oder kalorischen Teil und der Kosten des Gebäudeteils für die Schaltanlage. Ebenfalls einzubeziehen sind die

Kosten für Transformatoren, Motoren, Generatoren und andere Bestandteile. Wo die Kosten eines Gebäudeteils sich nicht ohne Weiteres ermitteln lassen, können diese gestützt auf einen mittleren Preis je m³ umbauten Raumes (nach SIA) berechnet werden.

Nicht einzurechnen sind Maschinenhaus mit Reparatur- und Unterkunftsräumen, Werkstätten, Magazine und Büros.

Andere Energieerzeugungsanlagen

Die gesamten Erstellungskosten für den elektrischen Teil der Energieerzeugungsanlage inklusive aller elektrischen Komponenten.

Allfällige Gebäudekosten oder Kosten der Gebäudeanteile, inklusive der Installationen, sind einzurechnen. Wo die Kosten eines Gebäudeteils sich nicht ohne Weiteres ermitteln lassen, können diese gestützt auf einen mittleren Preis je m³ umbauten Raumes (nach SIA) berechnet werden.

Für Photovoltaik-Anlagen gilt folgende Regelung: Für die Bemessung der Gebühr sind die Erstellungskosten ohne die Kosten für die Solarzellen massgebend.

Schwachstromanlagen

Die Kosten der vorlagepflichtigen Schwachstromanlagen nach Art. 8a der Schwachstromverordnung sind analog der Kosten für Starkstromanlagen (Leitungen, Stationen) zu bestimmen.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch